



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

Demokratie **leben!**

## **Bundesprogramm**

# **Demokratie leben!**

**Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und  
Menschenfeindlichkeit**

**Förderung von  
Modellprojekten zum Zusammenleben in der  
Einwanderungsgesellschaft**

**Vielfalt leben – Organisationen gestalten**

**Leitlinie Förderbereich H 2**

Fassung vom 21.04.2017

## **Inhalt**

1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms.....	1
1.1 Zielsetzung des Programms.....	1
1.2 Ausgangslage und Ziele.....	2
2. Förderbereich der Modellprojekte .....	3
2.1 Grundsätze .....	3
2.2 Themenfeld „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“ .....	3
3. Zielgruppen .....	4
4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung .....	5
4.1 Allgemeine Fördergrundsätze .....	5
4.2 Zuwendungsempfänger .....	6
4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen .....	7
4.4 Zuwendungsart .....	7
4.5 Zuwendungsbestimmungen .....	7
4.6 Finanzierungsart .....	7
4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung .....	8
4.8 Formblätter / Internet .....	8
4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien .....	9
5. Verfahren .....	9
5.1 Interessenbekundungsverfahren.....	9
5.2 Auswahlverfahren .....	10
5.3 Antragsverfahren .....	10
5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis .....	10
6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle.....	10
7. Inkrafttreten .....	11

# 1. Zielsetzung und Ausgangssituation des Bundesprogramms

## 1.1 Zielsetzung des Programms

Angriffe auf Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit sind eine dauerhafte Herausforderung für die gesamte Gesellschaft. Das Bekanntwerden des so genannten Nationalsozialistischen Untergrundes hat insbesondere die Gefahren des Rechtsextremismus/Rechtsterrorismus noch einmal deutlich vor Augen geführt, denen es vorzubeugen gilt. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Vorbeugung und Verhinderung islamistischer Radikalisierung, bei der Religion für demokratiefeindliche Ziele missbraucht wird. Darüber hinaus sind auch andere Formen von demokratiefeindlicher - und weiterer gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, von politisierter oder vorgeblich politisch bzw. religiös legitimierter Gewalt, von Hass und politischer Radikalisierung Gegenstand präventiver Arbeit und damit Gegenstand des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“**. Verunsicherungen im Zuge von Globalisierung, Migration und sozialer Konflikte werden auch weiterhin wichtige Hinwendungsfaktoren zu menschenverachtenden Ideologien und Ideologiefragmenten darstellen, die in Rechtfertigungsstrategien für Gewalt und in nichtdemokratischer Form ausgetragenen und politisierten Konflikten münden können. Zu ihrer wirksamen Begegnung bedarf es zielgerichteter Präventionsstrategien im Zusammenwirken von Bund, Ländern, Kommunen und der Zivilgesellschaft. Eine wirksame Arbeit gegen demokratiegefährdende gesellschaftliche Entwicklungen muss an den konkreten Problemen und Bedürfnissen vor Ort ansetzen.

Das Bundesprogramm will ziviles Engagement und demokratisches Verhalten auf der kommunalen, regionalen und überregionalen Ebene fördern. Seit dem Start im Jahr 2015 fördert das Bundesprogramm im Rahmen der bereits bestehenden Programmbereiche A bis E unter anderem Vereine, Initiativen und zunehmend auch bundeszentrale Träger sowie Demokratiezentren und Partnerschaften für Demokratie, die sich der Förderung von Demokratie und Vielfalt widmen und insbesondere gegen Rechtsextremismus und Phänomene gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit wie z.B. Rassismus und Antisemitismus arbeiten.

Im Rahmen des Weiterentwicklungsprozesses wurden die im Folgenden aufgeführten Programmbereiche eingerichtet, um Extremismusprävention und Deradikalisierung einem weiteren Wirkungsfeld zuzuführen:

- F. Engagement und Vielfalt in der Arbeits- und Unternehmenswelt,
- G. Demokratieförderung im Bildungsbereich,
- H. Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft,
- I. Stärkung des Engagements im Netz – gegen Hass im Netz,
- J. Prävention und Deradikalisierung in Strafvollzug und Bewährungshilfe.

Mit den Fördermaßnahmen soll ein Beitrag zur Stärkung und Weiterentwicklung des zivilgesellschaftlichen Engagements sowie dessen Strukturen und Potentiale geleistet werden. Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf den Programmbereich „Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft“.

Für Maßnahmen in den anderen Programmbereichen gelten gesonderte Förderleitlinien.

## **1.2 Ausgangslage und Ziele**

Deutschland ist eine Einwanderungsgesellschaft. Jeder fünfte Bürger und jede fünfte Bürgerin hat einen eigenerlebten oder familiären Migrationsbezug. Die deutsche Gesellschaft ist historisch betrachtet von diversen Migrationsbewegungen geprägt. Neben den „Ruhrpolen“, die Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge der Industrialisierung in den westlichen Teil des Industriegebietes wanderten, kamen beispielsweise in den 1920er Jahren russische und jüdische Einwanderinnen und Einwanderer in die Weimarer Republik. Nach Ende des Zweiten Weltkrieges prägten vor allem Vertriebene und (Spät) Aussiedlerinnen und Aussiedler das Gesicht der deutschen Migrationsbewegung. Mit Beginn der Anwerbeabkommen in den 1950er Jahren kamen „Gastarbeiter“ in die BRD und „Vertragsarbeiter“ in die DDR. Die jüngeren Migrationsbewegungen sind geprägt von der EU-Freizügigkeit sowie die von der Fluchtmigration, bedingt von internationalen Konflikten.

Diese Einwanderungsdynamik hat politische und gesellschaftliche Auswirkungen. Institutionen sind gefordert, sich diesen neuen gesellschaftlichen Herausforderungen zu stellen. Für diese heterogene Gesellschaft, geprägt von diversen Lebensstilen, Weltanschauungen, religiösen Orientierungen und von der Vielfalt der Herkünfte sowie der sexuellen Orientierung ist ein respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenleben im demokratischen Grundkonsens wichtig. In Anerkennung dieser Vielfalt sollen Kinder und Jugendliche einen gleichberechtigten Zugang zu und die gleichberechtigte Teilhabe an gesellschaftlichen Gütern erlangen, um an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken zu können.

Die Maßnahmen im Programmbereich H 2 „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“, sollen den demokratischen Zusammenhalt in der deutschen Einwanderungsgesellschaft stärken, indem sie die Demokratie und das demokratische Verhalten sowie den positiven Bezug zur gesellschaftlichen Vielfalt und heterogenen Lebensentwürfen stärken. Hierunter sind insbesondere Maßnahmen zur interkulturellen Öffnung von Organisationen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Antidiskriminierungsarbeit in Organisationen zu verstehen.

Ziele des Programmbereichs H 2 „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“ sind daher:

- Antidiskriminierungsarbeit in Organisationen zu fördern und zu stärken
- Entwicklung und Erprobung erfolgreicher Handlungsstrategien im Umgang mit den skizzierten neuen gesellschaftlichen Herausforderungen innerhalb von Organisationen
- Nachhaltige interkulturelle Öffnung von Organisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe
- Abbildung der Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft und Abbau von Vorurteilen und Diskriminierungen innerhalb von Organisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe
- Stärkere Partizipation von Personen mit Einwanderungsgeschichte in Vereinen, Verbänden und Organisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe

## **2. Förderbereich der Modellprojekte**

### **2.1 Grundsätze**

Im Rahmen des Programmbereichs H „*Zusammenleben in der Einwanderungsgesellschaft*“ des Bundesprogramms werden nach hiesiger Leitlinie H 2 Modellprojekte im Themenfeld „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“ gefördert und wissenschaftlich begleitet. Antragsteller wählen das Themenfeld, dem das geplante Modellprojekt schwerpunktmäßig zuzuordnen ist. Die Wahl mehrerer Themenfelder innerhalb eines Projektantrages ist nicht möglich.

Modellprojekte sind innovative, zeitlich begrenzte Projekte, deren Erkenntnisse auf andere Kontexte und die Regelpraxis, insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe, übertragbar sein sollen. Sie sollen an dringenden Handlungsbedarfen und Problemen ansetzen, neue und innovative Ansätze und Methoden erproben, Zugänge zu schwer erreichbaren Zielgruppen erschließen sowie wirkungsorientiert geplant und umgesetzt werden und partizipativ gestaltet sein. Entsprechend sollen die Modellprojekte Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Projektevaluation und Erfolgskontrolle beinhalten. Um die Ergebnisse der Modellprojekte messen zu können, müssen die Träger wirksame Methoden zur Evaluierung und Zielerreichung anwenden. Die Maßnahmen sollen die spezifische Bedarfslage sowie fachliche Anforderungen berücksichtigen und zielgruppenadäquat konzipiert sein. Für eine Nachhaltigkeit der Projekte sollen Strategien der Verstetigung entwickelt werden, insbesondere zur Überführung der Projektansätze in Regelstrukturen.

Gefördert werden können Träger und Trägerverbünde, die über eine hohe thematische und methodische Expertise in den jeweiligen Themenfeldern sowie über Zielgruppenzugänge verfügen bzw. diese plausibel darlegen können.

Die Projekte können in Form von Kooperationsverbänden unter Einbezug relevanter Akteurinnen und Akteure (z.B. Tandemprojekte von Akteurinnen und Akteuren der Sozialarbeit und politischen Bildung oder Tandemprojekte zum Wissenschafts-Praxis-Austausch) angelegt werden.

### **2.2 Themenfeld „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“**

Zu einer Einwanderungsgesellschaft gehört auch eine entsprechende Öffnung der Institutionen und Organisationen. Als zentrale Akteurinnen der alltäglichen Gestaltung einer demokratischen und vielfältigen Gesellschaft sollten sie die Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft abbilden und befähigt werden, adäquat in und mit der Einwanderungsgesellschaft arbeiten zu können. Zahlreiche Organisationen und Institutionen – auch im Kinder- und Jugendbereich - bilden die Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft noch zu wenig ab. Hier ist es notwendig nachhaltige Veränderungsprozesse innerhalb der Organisationen anzustoßen und einzuleiten. Förderfähig sind Maßnahmen von Organisationen, bspw. von Regeleinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (KJH), die aufzeigen, wie sich bisherige Strukturen verändern müssen, um Vielfalt in der Organisationsstruktur abzubilden, Diskriminierung abzubauen und sich interkulturell zu öffnen. Folgende Aspekte müssen in der Projektplanung für den Veränderungsprozess enthalten sein:

- Reflexion und Bestandsaufnahme als Status-Quo Analyse der Organisation
- Auseinandersetzung mit Vorurteilsstrukturen, Diskriminierung sowie die Abbildung von Vielfalt in den eigenen Strukturen
- Problembeschreibung
- Vielfalt-Konzept: Aktions- und Handlungsplan
- Verankerung konkreter Maßnahmen
- Berücksichtigung von Antidiskriminierungsmaßnahmen
- Bezug zu aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur interkulturellen Öffnung von Organisationen

Ziel der Förderung ist, Organisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe auf ihrem Weg hin zu einer interkulturellen Öffnung zu unterstützen und die Diversität in ihren Strukturen zu stärken. Weiteres Ziel ist, Organisationen mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe zu befähigen und zu bestärken, mit Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus, Islam- und Muslimfeindlichkeit und anderen Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit umzugehen und Vorurteile in der eigenen Organisation abzubauen.

Mögliche Maßnahmen und Schwerpunkte sind daher:

- Identifikation von Konflikten (z.B. Verteilungskämpfe, Ressourcenmangel) und kritische Auseinandersetzung mit Vorurteilen und Diskriminierungen in den eigenen Organisationsstrukturen
- Umgang mit Polarisierung solcher Konflikte
- Maßnahmen und Konzepte, die zum Abbau von Diskriminierung bei Zugängen und Übergängen innerhalb der Organisationsstruktur sowie zum Abbau von Vorurteilen und Stereotypen in der Mitarbeiterschaft beitragen
- Maßnahmen und Konzepte, die eine nachhaltige Veränderung der Regelstrukturen in Richtung Diversifizierung anstreben
- Verankerung des Veränderungsprozesses zur interkulturellen Öffnung, beginnend auf der Leitungsebene bis hin zur Ebene der Mitarbeiterschaft
- Diversity-orientierte Qualifizierungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeitende im Kinder- und Jugendhilfebereich
- Maßnahmen, die zur Abbildung der Vielfalt der Einwanderungsgesellschaft in den jeweiligen (lokalen) Organisationsstrukturen beitragen

### **3. Zielgruppen**

Mögliche Zielgruppen für die Maßnahmen eines Modellprojektes können sein:

- Ehren-, neben- und hauptamtlich in der Jugendhilfe Tätige und deren Organisationen
- Pädagoginnen und Pädagogen
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

## 4. Voraussetzungen, Art, Umfang und Höhe der Förderung

### 4.1 Allgemeine Fördergrundsätze

Das Bundesprogramm „**Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit**“ dient nicht der Reduzierung von Länderausgaben oder kommunalen Ausgaben. Es werden zeitlich begrenzte modellhafte Projekte gefördert, die Erkenntnisse im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Bundesprogramms und im Hinblick auf die Entwicklung, Erprobung und Weiterentwicklung von Methoden, Ansätzen und Konzeptionen zu den unter Punkt 2 benannten Themenfeldern liefern. Die Erkenntnisse sollten weitestgehend auf die Regelpraxis übertragen werden.

Grundsätzlich gelten als Orientierung für die Förderung im Bundesprogramm die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41 vom 12.10.2016, S. 801).

#### **Nicht förderfähig sind:**

- Maßnahmen, die nach Inhalt, Methodik und Struktur überwiegend schulischen Zwecken, dem Hochschulstudium oder der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit dienen;
- Maßnahmen, die bereits begonnen haben;
- Maßnahmen aus dem Breiten- oder Leistungssport;
- Maßnahmen gezielter religiöser oder weltanschaulicher Erziehung;
- Maßnahmen der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung;
- Maßnahmen der Erholung oder Touristik;
- Maßnahmen mit agitatorischen Zielen;
- Maßnahmen des internationalen Jugend- und Fachkräfteaustausches, wenn sie zu den Aufgabenbereichen von binationalen Jugendwerken gehören und der Art nach von diesen gefördert werden können;
- Maßnahmen, die zu den originären Aufgaben des Kinder- und Jugendplanes gehören und ebenfalls der Art nach von diesem gefördert werden können;
- Maßnahmen, die ihrem Charakter nach durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und/oder durch länderspezifische Regelungen abgedeckt werden.

Die Zuwendungsempfänger haben sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu bekennen und eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten. Näheres wird im Zuwendungsbescheid.

Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet das für das Programm zuständige Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Zuwendung bewilligt die mit der Umsetzung des Bundesprogramms betraute Regiestelle im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA).

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Bei der Förderung wird die Eigenständigkeit des Zuwendungsempfängers gewahrt.

Bei allen Veröffentlichungen ist in geeigneter Weise auf eine Förderung im Rahmen des Programms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** hinzuweisen. Die Logos des BMFSFJ sowie des Bundesprogramms sind gemeinsam mit dem entsprechenden Förderzusatz an geeigneter Stelle sichtbar und nach den gültigen Regelungen zum Corporate Design anzubringen.

Der Zuwendungsempfänger wird verpflichtet, in geeigneter Art und Weise Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und eine Abschlussdokumentation zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen zu erstellen. Er wird außerdem verpflichtet, dem BMFSFJ und dem BAFzA das einfache und räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen. Auch wenn andere öffentliche Zuwendungsgeber zur Finanzierung herangezogen werden, die ihrerseits Erfahrungen und Ergebnisse aus geförderten Maßnahmen auswerten und veröffentlichen können, ist das o. g. Nutzungsrecht für das Bundesministerium und das Bundesamt sicherzustellen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## **4.2 Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen nichtstaatliche Organisationen in Betracht, die nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- a) Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen für das geplante Modellprojekt und entsprechende Erfahrung in der Thematik des Programms,
- b) Sicherung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, insbesondere Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rahmen des Rechnungswesens,
- c) Führung der Fördermittel für das Projekt auf einem gesonderten Bankkonto (Unterkonto),
- d) Gewähr einer zweckentsprechenden, wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Fördermittel sowie des bestimmungsgemäßen Nachweises derselben,
- e) Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit;
- f) Kein Ausschluss der Vorschrift des § 181 BGB im Gesellschaftsvertrag und in etwaigen Geschäftsführungsverträgen,
- g) Erfüllung zumindest der wesentlichen Anforderungen der Selbstverpflichtungserklärung der Initiative Transparente Zivilgesellschaft von Transparency International Deutschland e.V.



### **4.3 Fördervoraussetzungen und Zuwendungsbestimmungen**

Gefördert werden Modellprojekte in dem unter Punkt 2 benannten Themenfeld, die sich der besonderen methodischen Herausforderungen stellen, auch überregional angelegt sein können und finanziert werden müssen.

Voraussetzung für die Förderung ist der zusätzliche Nutzen und Innovationsgehalt des beantragten Vorhabens oder – unter quantitativen und qualitativen Gesichtspunkten – eine erhebliche Ausweitung bisheriger Aktivitäten, die eine Einordnung als neue, noch nicht begonnene Maßnahme rechtfertigen. Bei der Weiterentwicklung eines bereits bestehenden Projektes bedeutet dies, dass der neue Projektteil gesondert von dem bereits begonnenen Projekt bestehen können muss und keine bloße Erweiterung des bereits bestehenden bzw. bereits begonnenen Projektes darstellt.

Eine ausführliche Projektbeschreibung des Antragstellers (inklusive Aussagen zur fachlichen Eignung) sowie der Nachweis über eine Kofinanzierung sind mit der Antragstellung zwingend erforderlich.

Die Antragsteller sind des Weiteren verpflichtet, zu ihren eigenen Strukturen, Mitgliedsorganisationen, Mitgliedschaften und zu Kooperationen im Rahmen der Förderung der Regiestelle im BAFzA Auskunft zu erteilen. Strukturelle Veränderungen, welche sich nach Antragstellung ergeben, sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Näheres hierzu regelt der Zuwendungsbescheid.

### **4.4 Zuwendungsart**

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf der Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 BHO zur Deckung von notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne, abgegrenzte Projektvorhaben gewährt.

### **4.5 Zuwendungsbestimmungen**

Der Förderung liegen die Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (VV-BHO) einschließlich der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Die Regiestelle im BAFzA kann in besonderen und begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Zustimmung durch das BMFSFJ von den Leitlinien zu diesem Programm abweichen.

### **4.6 Finanzierungsart**

Die Zuwendungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung in Form der Anteils- oder Fehlbedarfsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

## 4.7 Dauer, Höhe und Umfang der Förderung

Im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ist die Förderung von Projekten mit einer mehrjährigen Laufzeit möglich. Die Laufzeit ist bis zum 31.12.2019 begrenzt.

Die maximale Förderung für ein Modellprojekt im Themenfeld „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“ mit Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe beträgt bis zu 250.000 Euro pro Kalenderjahr.

Zur Finanzierung der Modellprojekte im Themenfeld „Vielfalt leben – Organisationen gestalten“ werden **maximal 50 %** der Gesamtausgaben in der Gesamtlaufzeit des Projektes durch Zuwendungen des BMFSFJ getragen, da hier von einem erhöhten Eigeninteresse des Trägers an der Umsetzung des Projektes in der eigenen Organisationsstruktur ausgegangen wird.

**Mindestens 50 %** der Gesamtausgaben müssen in der Gesamtlaufzeit des Projektes kofinanziert werden.

Zur Kofinanzierung können Eigenmittel der Träger, Mittel der Länder sowie anderer Bundesressorts, weitere Drittmittel (z.B. von Stiftungen) oder EU-Mittel herangezogen werden. Degressive Förderanteile der Zuwendung aus diesem Bundesprogramm sind gewünscht, aber nicht zwingend. Bei mehreren Drittmittelgebern ist durch den Zuwendungsempfänger ein entsprechender administrativer Aufwand einzuplanen.

Höchstens 6 % der jährlich angefallenen projektspezifischen Ausgaben können als Pauschale für direkte Verwaltungsausgaben im Verwendungsnachweis anerkannt werden, unter der Voraussetzung, dass diese Pauschale grundsätzlich und ausdrücklich im Wege der Antragstellung kalkulatorisch beantragt wird.

Verpflichtende Hinweise für die Zuwendungsempfänger:

- Bei der Projektplanung und -durchführung sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen, wie z.B. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung, Supervision und Evaluation, zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.
- Bei der Projektplanung sind die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) für den Gesamtförderzeitraum zu berücksichtigen. Der Höchstwert für die Freihändige Vergabe von Leistungen nach § 3 Abs. 5 i) VOL/A im Geschäftsbereich des BMFSFJ ist auf 20.000,00 Euro (ohne MwSt.) festgelegt. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## 4.8 Formblätter / Internet

Für die der Regiestelle im BAFzA vorzulegenden Projektanträge, Mittelanforderungen, Verwendungsnachweise und weiteren Mitteilungen sind die vorgegebenen Formulare der Regiestelle des Programms verbindlich. Das Programm verfügt über eine eigene Internetseite unter

welche alle programmrelevanten Informationen bereitstellt.

#### **4.9 Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion als Leitprinzipien**

Gender Mainstreaming ist eine politische Strategie, welche die Anliegen und Erfahrungen von Frauen und Mädchen ebenso wie die von Männern und Jungen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Auswertung der Maßnahmen selbstverständlich einbezieht. Dazu ist Diversity als Menschenrechtsansatz zu beachten, der die Vielfalt der Lebenslagen und Erfahrungen anerkennt und auf gleiche Teilhabechancen und Rechte abzielt. Ansätze zur Förderung von Inklusion als Voraussetzung für Diversity Mainstreaming sollen jedem Menschen die Möglichkeit geben, sich an allen relevanten gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar unabhängig von individuellen Fähigkeiten, kultureller, ethnischer sowie sozialer Herkunft, Religion, Geschlecht oder Alter.

Für die zu fördernden Projekte bedeutet dies, die Entwicklung, Organisation, Implementierung und Evaluierung von Entscheidungsprozessen, Beteiligungsformen und Maßnahmen so zu betreiben, dass in jedem Bereich und auf allen Ebenen die Ausgangsbedingungen und deren Auswirkungen für jede Person berücksichtigt werden.

Gender-, Diversity Mainstreaming und Inklusion sind als leitende Prinzipien grundlegend für die Umsetzung des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** und somit auch Bestandteil der Programmevaluation und wissenschaftlichen Auswertung.

### **5. Verfahren**

Mit der Umsetzung des Bundesprogramms **„Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“** ist die **Regiestelle im BAFzA** betraut. Sie hat die Aufgabe die Implementierung des Programms sicherzustellen und zur Weiterentwicklung beizutragen. Wichtige Bestandteile der Arbeit der Regiestelle sind dabei die nähere Programmausgestaltung, die Programmumsetzung sowie eine programmbezogene Öffentlichkeitsarbeit.

#### **5.1 Interessenbekundungsverfahren**

Im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens können Interessenbekundungen beim:

**Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
Referat 304 / Regiestelle „Demokratie leben!“  
Sprenger Straße 31  
02959 Schleife**

**eingereicht werden.**

Näheres zum Verfahren wird unter [www.demokratie-leben.de](http://www.demokratie-leben.de) veröffentlicht.

## **5.2 Auswahlverfahren**

Die im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens eingereichten Projektvorschläge werden statistisch erfasst und entsprechend angelegt. Die Projektvorschläge werden nach ihrer Zuordnung zu den Förderbereichen und auf Vollständigkeit der einzureichenden Unterlagen geprüft und nach einem festgelegten Bewertungsraster vorbewertet und fachlich begutachtet. Die abschließende Entscheidung trifft das Bundesministerium.

## **5.3 Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt auf den dafür online bereitgestellten Formblättern (s. unter Abschnitt 4.8). Die Regiestelle informiert über das Antragsverfahren und berät die Träger bei der Antragstellung telefonisch, per E-Mail oder in einem persönlichen Beratungsgespräch.

Die Träger legen jährlich im Herbst einen Förderantrag für das Folgejahr nach den entsprechenden Vorgaben der Regiestelle vor. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

## **5.4 Bewilligung und Verwendungsnachweis**

Die Regiestelle im BAFzA bewilligt auf der Grundlage der Entscheidung des BMFSFJ für das jeweilige Haushaltsjahr im Rahmen der zur Verfügung stehenden Bundesmittel eine Förderung mittels schriftlichen Zuwendungsbescheids.

Die geplanten Bundesmittel pro Haushaltsjahr sind dem Abschnitt 4.7 der Leitlinie zu entnehmen.

Der Umfang der Fördermittelkontingente kann im Laufe des Haushaltsjahres nach der Verfügbarkeit der Bundesmittel und Antragslage durch Festlegungen des BMFSFJ geändert werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung einerseits und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung andererseits, gelten die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), die §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.

## **6. Qualitätssicherung / Monitoring / Evaluation/ Erfolgskontrolle**

Die Sicherung der Qualität der Umsetzung der Modellprojekte ist als eine ständig begleitende Aufgabe der beauftragten Träger und der Regiestelle des Bundesprogramms zu betrachten. Die Regiestelle im BAFzA stellt im Auftrag und in enger Abstimmung mit dem BMFSFJ sowie im Zusammenwirken mit der Programmevaluation das zuwendungsrechtliche Monitoring sicher.

Durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger sind die erforderlichen Ressourcen und Informationen sicherzustellen sowie effizient zu lenken und zu leiten, damit die gestellten Projektziele erreicht werden können und während der Durchführungsphase eine gezielte Steuerung im Sinne der Erreichung der Gesamtzielstellung möglich ist. Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger entwickelt und nutzt spezifische Systeme der Selbstevaluation und der Evaluation der Praxis seiner Tätigkeitsbereiche. Ziele, Praxis und Wirkung sind regelmäßig zu prüfen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger sind darüber hinaus zur Teilnahme an qualitativen und quantitativen Erhebungen sowie zu Messungen der Wirkungen im Rahmen einer Erfolgskontrolle verpflichtet. Hierzu zählt auch die Teilnahme an Fachworkshops der Programmevaluation und wissenschaftlichen Begleitung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich ferner zur Teilnahme am programmweiten Informations- und Erfahrungsaustausch. Hierfür ist u.a. die Teilnahme an den durch die Regiestelle oder die Kompetenz- und Servicestelle angebotenen Veranstaltungen einzuplanen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Leitlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung sowie mit der Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung des Bundesprogramms in Kraft.